

Omnibus-Paket:
Neue Entwicklungen in der
Nachhaltigkeitsberichterstattung

Aufsichtsräte in
öffentlichen Unternehmen

Neues zu steuerlichen
Mitteilungspflichten

Editorial

Sehr geehrter Damen und Herren,

im Rahmen der Zeitenwende und neuer Schuldengrößen kann man über die Schuldentragfähigkeit der öffentlichen Körperschaften nachdenken und diskutieren. Es kommen aber auch im Energiebereich (Stichwort Energiewende) und in der Wasserversorgung und -entsorgung erhebliche Investitionen auf die öffentliche Hand zu. Die Finanzierung der gesamten Maßnahmen ist noch nicht sichergestellt.

In diesem herausfordernden Umfeld haben wir für Sie wieder unterschiedlichste Beiträge aus den Bereichen Rechnungswesen, Steuern und Recht für Sie zusammengestellt, die Sie in Ihrer täglichen Arbeit unterstützen sollen.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre.

Ihr BDO Team

Kontaktieren Sie uns:



Andreas Juergens
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Partner
Tel.: +49 251 77746 0
andreas.juergens@bdo-concunia.de

Hinweis an den Leser

Die aktuelle Information „BDO Public Sector“ sowie zahlreiche weitere BDO Publikationen stehen für Sie auch im Internet bereit unter www.bdo.de und www.bdo-concunia.de.

Mit unserem „BDO Public Sector“ berichten wir über Entwicklungen bei öffentlichen Institutionen in der Verwaltungsführung, im Haushalts- und Rechnungswesen, im IT-Bereich sowie im Steuerrecht und öffentlichen Wirtschaftsrecht.

Die Autoren haben diese Informationen in Zusammenarbeit mit unserem Kooperationspartner BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Wir bitten aber um Verständnis da-für, dass die BDO für gleichwohl enthaltene etwaige Informationsfehler keine Haftung übernimmt. Bitte beachten Sie, dass es sich bei dem „BDO Public Sector“ nur um allgemeine Hinweise handeln kann, die die Prüfung und erforderliche individuelle Beratung eines konkret zu beurteilenden Sachverhalts nicht zu ersetzen vermögen.

Für Rückfragen und Ihre persönliche Beratung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zu Verfügung.

Inhaltsverzeichnis

Hinweis an den Leser	1
1. HAUSHALTS- UND RECHNUNGSWESEN.....	3
1.1. Altschuldenentlastungsgesetz NRW	3
1.2. Omnibus-Paket der EU: Die wichtigsten Erkenntnisse	3
1.3. Abgrenzung von Anlage- und Umlaufvermögen (BFH Urteil vom 16.9.2024).....	6
2. ÖFFENTLICHES WIRTSCHAFTSRECHT	7
2.1. BVerwG stärkt die Kontrolle der Vertreter der Gemeinde in den Aufsichtsräten von Aktiengesellschaften durch Gemeinderäte und -fraktionen BVerwG, Urteil vom 18.09.2024 - 8 C 3.23	7
2.2. Sozialversicherungspflicht von Lehrkräften.....	8
3. ÖFFENTLICHES STEUERRECHT	10
3.1. Erneute Verlängerung der Übergangsregelung zu Verpachtungs-BgA	10
3.2. Änderungen der Mitteilungsverordnung im Überblick: Neue Regeln für die elektronische Datenübermittlung	10
3.3. Mitteilungspflicht für TSE-Kassen seit dem 01. Januar 2025 - Auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts	12
3.4. Erweiterungen der Übermittlungspflichten der E-Bilanz	14
4. IN EIGENER SACHE	15
4.1. Ausschutsvorsitz des Fachausschusses beim Institut der Wirtschaftsprüfer.....	15
4.2. Veröffentlichungen.....	15
4.3. Mitarbeiter.....	15
4.4. Seminare	15
Impressum	18

1. HAUSHALTS- UND RECHNUNGSWESEN

1.1. Altschuldenentlastungsgesetz NRW

Am 25. Februar 2025 hat das Landeskabinett NRW einen Entwurf zur anteiligen Schuldenübernahme von Städten und Gemeinde sowie Kreise beschlossen. Dabei werden in Summe ca. 50 % der als überplanmäßig geltenden kommunalen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung zum 31.12.2023 vom Land übernommen. Überplanmäßigen Verbindlichkeiten liegen bei einer definierten Pro-Kopf-Verschuldung von über 100 Euro vor und werden nach einem speziellen Verfahren berechnet. Eigene Bankbestände sind ebenso einzubeziehen wie auch schon zugeflossene zweckgebundene Mittel.

Dabei werden bei hochverschuldeten Städten und Gemeinden die Schuldübernahme, die einem Bestand von 1.600 Euro pro Bürger (100 Euro zuzgl. 1500 Euro) die Schulden ab dieser Höhe komplett von Land übernommen. Körperschaften mit einer Pro-Kopf-Verschuldung zwischen 100 € und 1.600 € ausweisen, bekommen eine anteilige Entschuldung von ca. 40 % (nach ersten Berechnungen des Städte- und Gemeindebundes) der überplanmäßigen Verbindlichkeiten. Eine doppelte Begünstigung (100 % Schuldenübernahme bei einer über 1600 € pro Kopf-Verschuldung und gleichzeitig 40 % Schuldübernahmen bei einer geringeren überplanmäßigen Schuld) ist jedoch ausgeschlossen, so dass es für Körperschaften, die mit einem geringen Teil über den Verschuldungsmaßstab von 1.600 € liegen, Nachteile ergeben. Für diese Körperschaften gibt es eine Günstigerprüfung.

Die Schuldübernahme ist als Antragsverfahren ausgestaltet. Betroffene Körperschaften haben einen Antrag zu stellen, denen gewisse Nachweise beizufügen sind. So haben Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaften den überplanmäßigen Bestand der Verbindlichkeiten aus der Liquiditätssicherung zu bescheinigen. Das Land geht davon aus, dass die Schuldübernahme auch bei einer Gesetzesverabschiedung vor den Sommerferien dieses Jahres erst in wesentlichen Teilen 2026 erfolgen wird. Dies hat dann auch Auswirkungen auf die Haushaltsplanung 2026 haben.

Unklar ist noch, wie in der Bilanz und der Ergebnisrechnung die Schuldübernahme zu behandeln ist.

Andreas Jürgens

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Geschäftsführer

Tel.: +49 251 77746 0

andreas.juergens@bdo-concunia.de

1.2. Omnibus-Paket der EU: Die wichtigsten Erkenntnisse

Der erste Omnibus der Europäischen Kommission ist da: Die Europäische Kommission hatte Erleichterungen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung bereits in ihrem Arbeitsprogramm 2025 als sog. „Omnibus“-Vorschläge angekündigt. Am 26. Februar wurden zwei Richtlinienentwürfe zur Änderung verschiedener EU-Richtlinien, u. a. der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) - bekannt als EU-Lieferkettengesetz - veröffentlicht. Die Vorschläge sind weitreichend: u.a. soll die Anzahl der Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der CSRD fallen, um etwa 80 % reduziert werden.

Zeitgleich mit der Veröffentlichung des Omnibus-Pakets hat die europäische Kommission geplante Änderungen der drei maßgeblichen Delegierten Verordnungen zur EU-Taxonomie zur öffentlichen Konsultation gestellt.

Die wichtigsten Vorschläge:

CSRD

Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen und Timeline

Zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sollen nur noch große Unternehmen sowie große Konzerne mit mehr als 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und entweder einem Nettoumsatz von mehr als 50 Mio. EUR oder einer Bilanzsumme von mehr als 25 Mio. EUR sein.

Unternehmen aus Drittstaaten sollen nur dann in den Anwendungsbereich der CSRD fallen, wenn sie mehr als 450 Mio. EUR (statt 150 Mio. EUR) Umsatz in der EU erwirtschaften und eine bilanzrechtlich große Tochtergesellschaft in der EU oder eine Betriebsstätte mit mehr als 50 Mio. EUR (statt 40 Mio. EUR) Umsatz haben.

Die Berichterstattung für Unternehmen, die bisher nicht berichtspflichtig waren, soll um 2 Jahre verschoben werden (auf 2027 als erstes Berichtsjahr).

Inhalte der Berichterstattung

Die ESRS sollen u.a. durch eine Reduzierung der Berichtspflichten vereinfacht werden und es wird auf sektorspezifische Standards verzichtet. Ziel ist es, den überarbeiteten Delegierten Rechtsakt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Änderungsrichtlinie zu verabschieden.

Das Konzept der doppelten Wesentlichkeit soll beibehalten werden.

Der Umfang der Informationen, der von Unternehmen in der Wertschöpfungskette verlangt werden darf, soll weiter beschränkt werden. Gemäß den Vorschlägen wird der VSME-Standard (statt bisher der LSME-Standard) als Obergrenze fungieren.

Prüfung

An der gesetzlichen Prüfungspflicht wird festgehalten. Es soll allerdings keinen Übergang auf Prüfungen mit hinreichender Sicherheit geben.

Die Kommission soll mehr Zeit für die Verabschiedung eines Prüfungsstandards für Prüfungen mit begrenzter Sicherheit erhalten. In der Zwischenzeit sollen Guidelines für die Prüfung herausgegeben werden.

Taxonomie

Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen und Timeline

Vollumfängliche Berichterstattung nur für große Unternehmen mit durchschnittlich mehr als 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und einem Nettoumsatz von mehr als 450 Mio. EUR. Die Berichterstattung für Unternehmen, die bisher nicht in den Anwendungsbereich der EU-Taxonomie-VO fallen, verschiebt sich ebenfalls um 2 Jahre (auf 2027 als erstes Berichtsjahr).

Vereinfachung und Reduzierung der Berichtspflichten

Die Berichterstattungspflichten sollen durch die Einführung einer 10 % Wesentlichkeitsschwelle für die wirtschaftlichen Tätigkeiten und durch ein abgestuftes Wesentlichkeitskonzept für einzelne KPIs signifikant vereinfacht werden. So können weniger wichtige KPIs (wie bspw. Opex-KPI bei Nichtfinanzunternehmen bzw. GAR-KPI für den Handelsbestand bei Kreditinstituten) unter bestimmten Voraussetzungen weggelassen werden.

Ca. 70 % (bei Kreditinstituten bis zu 89 %) berichtspflichtiger Datenpunkte sollen durch eine Vereinfachung und Reduktion der Reportingtemplates entfallen.

Darüber hinaus sind Vereinfachungen bei den komplexesten „Do No Significant Harm“-Kriterien (DNSH), bspw. für die Vermeidung und Kontrolle von Umweltverschmutzung im Zusammenhang mit der Verwendung und dem Vorhandensein von Chemikalien, geplant.

Freiwillige Taxonomieberichterstattung

Für Unternehmen und Konzerne, die nicht zur Taxonomieberichterstattung verpflichtet sind, aber in den Anwendungsbereich der CSRD fallen (d.h. Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und weniger als 450 Mio. EUR Umsatzerlösen), soll die Taxonomieberichterstattung freiwillig sein.

CSDDD

Verschiebung

Unternehmen mit im Durchschnitt mehr als 5.000 Beschäftigten sollen die Anforderungen der CSDDD erst ein Jahr später einhalten müssen (ab 26. Juli 2028).

Vereinfachungen bei den Sorgfaltspflichten

Die Sorgfaltspflichten eines Unternehmens sollen auf direkte (Tier-1-)Geschäftspartner beschränkt werden und Unternehmen sollen von der Bewertung der Auswirkungen auf der Ebene indirekter Partner befreit werden, es sei denn, es liegen Informationen vor, die auf potenzielle negative Auswirkungen hindeuten.

Unternehmen sollen nicht mehr verpflichtet sein, Geschäftsbeziehungen als letztes Mittel zu beenden, nachdem alle Due-Diligence-Schritte ausgeschöpft und gescheitert sind und wenn die Auswirkungen schwerwiegend sind. Stattdessen soll die Geschäftsbeziehung ausgesetzt werden.

Der Turnus, in dem die Geschäftsbeziehungen und die Effektivität der Due-Diligence-Maßnahmen zu bewerten sind, soll von einem Jahr auf fünf Jahre verlängert werden; bei konkreten Anlässen sind frühere Überprüfungen erforderlich.

Weitere Änderungen

Unternehmen sollen nach wie vor zur Aufstellung eines Übergangsplan zur Eindämmung des Klimawandels verpflichtet sein, der konkrete Maßnahmen für die Erreichung der Ziele enthält. Die CSDDD soll zukünftig aber keine ausdrückliche Verpflichtung mehr zur Umsetzung der Maßnahmen enthalten.

Die vorgeschlagenen Änderungen beseitigen die EU-weite zivilrechtliche Haftungsregelung und die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Opfern die Vertretung durch zivilgesellschaftliche Vereinigungen vor Gericht zu gestatten. Durch diese Änderung unterliegen Unternehmen den geltenden Haftungsregelungen der Mitgliedstaaten.

Wie geht es nun weiter?

Die Kommentierungsfrist für die eingebrachten Vorschläge zur Änderung der drei delegierten Verordnungen zur EU-Taxonomie endet am 26. März 2025. Die Verabschiedung der finalen Verordnung durch die europäische Kommission ist für Q2/2025 geplant.

Alle anderen Kommissionsvorschläge durchlaufen nun das Gesetzgebungsverfahren im Europäischen Parlament und im Rat. Die Kommission hat darum gebeten, dass die Gesetzesinitiative mit Priorität behandelt wird.

Carmen Auer
Partnerin, Sustainability Services
Tel.: +49 89 76906-0
carmen.auer@bdo.de

Viola Möller
Partnerin, Sustainability Services
Tel.: +49 221 37993-0
viola.moeller@bdo.de

Steffen Nitsche
Partner, Advisory, Financial Services
Tel.: +49 69 95941-0
steffen.nitsche@bdo.de

1.3. Abgrenzung von Anlage- und Umlaufvermögen (BFH Urteil vom 16.9.2024)

Ein aktuelles steuerrechtliches Urteil legt einen Fokus auf die Abgrenzung zwischen Anlage- und Umlaufvermögen. Das Finanzgericht (FG) und der Bundesfinanzhof (BFH) befassten sich mit der Frage, ob Container, die eine Steuerpflichtige erworben und vermietet hatte, als Anlagevermögen oder Umlaufvermögen zu qualifizieren sind. Die Entscheidung hat weitreichende Implikationen für die bilanzielle Behandlung von Abschreibungen und Teilwertabschreibungen.

Der BFH stellte dabei in seinem Urteil vom 16.0.2024 fest, dass die Einstufung eines Wirtschaftsguts als Umlauf- oder Anlagevermögen sich nach der Zweckbestimmung im Betrieb richtet. Ein Wirtschaftsgut gehört zum Anlagevermögen, wenn es dem Betrieb langfristig dient (§ 247 Abs. 2 HGB). Dagegen zählen zum Umlaufvermögen alle Wirtschaftsgüter, die zum Verbrauch oder sofortigen Verkauf bestimmt sind. Es stellte klar, dass die bloße Absicht, ein Wirtschaftsgut vor Ablauf der technischen Nutzungsdauer zu veräußern, nicht automatisch zur Einordnung als Umlaufvermögen führt. Vielmehr muss die betriebliche Zweckbestimmung des Wirtschaftsguts betrachtet werden. Die langfristige Vermietung kann ein Indiz für die Zugehörigkeit zum Anlagevermögen sein, weil es langfristig dem Betrieb dient, wobei eine nicht allein der Absatzförderung dienende Vermietung ebenfalls als eine für die Qualifizierung relevante betriebliche Nutzung anzusehen ist.

Andreas Jürgens

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Geschäftsführer

Tel.: +49 251 77746 0

andreas.juergens@bdo-concunia.de

2. ÖFFENTLICHES WIRTSCHAFTSRECHT

2.1. BVerwG stärkt die Kontrolle der Vertreter der Gemeinde in den Aufsichtsräten von Aktiengesellschaften durch Gemeinderäte und -fraktionen BVerwG, Urteil vom 18.09.2024 - 8 C 3.23

Zusammenfassung

Aufsichtsratsmitglieder, die von Gemeinden als dessen Vertreter in den Aufsichtsrat von privatrechtlich Gesellschaften gewählt oder entsandt worden sind, unterliegen keiner aktienrechtlichen Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem Gemeinderat. Insbesondere kann § 394 Satz 1 AktG keine Einschränkung des Adressaten der Berichtspflicht entnommen werden.

Der Sachverhalt

Im vorliegenden Fall war die Stadt M mittelbar an einer Aktiengesellschaft, der N-AG, beteiligt, und der Beklagte, Oberbürgermeister der Stadt M, war Aufsichtsratsmitglied der N-AG. Die Klägerinnen, Fraktionen im Rat der Stadt M, verlangten vom Beklagten Einsicht in bestimmte Unterlagen, die mit einer Aufsichtsratssitzung der N-AG vom Juni 2018 in Zusammenhang standen. Der Beklagte lehnte den Antrag mit Verweis auf seine gesellschaftsrechtliche Verschwiegenheitspflicht ab.

Das VG Düsseldorf gab der Klage zunächst teilweise statt und ordnete an, dass Einsicht gewährt werden müsse, jedoch unter der Einschränkung, dass Betriebsgeheimnisse und vertrauliche Informationen unberücksichtigt bleiben.

Im darauffolgenden Berufungsverfahren stellte das OVG Münster fest, dass der Anspruch auf Akteneinsicht nach der Gemeindeordnung NRW auch gegenüber dem Beklagten bestehe.

Daraufhin legte der Beklagte Revision ein, welche das BVerwG mit Urteil vom 18.09.2024 zurückwies.

Entscheidungsgründe des BVerwG:

Das BVerwG bestätigte die Auffassung des OVG Münster und stellte gleichermaßen fest, dass die gesellschaftsrechtliche Verschwiegenheitspflicht von Aufsichtsräten in Aktiengesellschaften gemäß § 116 Satz 1 i.V.m. § 93 Abs. 1 Satz 3, § 116 Satz 2 AktG bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 394 AktG suspendiert werde.

Nach § 394 Satz 1 AktG unterliegen Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Dies gilt nach Satz 2 nicht für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist. Diese Berichtspflicht kann gem. § 394 Satz 3 AktG auf Gesetz, auf Satzung oder auf dem Aufsichtsrat in Textform mitgeteiltem Rechtsgeschäft beruhen. Eine solche landesrechtlich bestimmte Berichtspflicht findet sich nach Auffassung des OVG Münster, bestätigt durch das BVerwG, in § 113 Abs. 5 Gemeindeordnung NRW, wonach die Vertreter der Gemeinde den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten haben. Strittig in diesem Zusammenhang war bislang allerdings die Frage, ob die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder, eine gesonderte Verschwiegenheitspflicht des Berichtsempfängers voraussetzt. Es lasse sich aus § 394 Satz 1 AktG nicht entnehmen, dass Bestimmungen, die nach Satz 3 eine Berichtspflicht begründeten, ein besonderes Maß an Vertraulichkeit gewährleisten müssten und dies bei einer größeren Zahl von Berichtsempfängern wie dem Rat einer Kommune von vornherein nicht der Fall sein könne. Die Freistellung von der Verschwiegenheitspflicht nach § 394 Satz 1 AktG setze demnach, wie bereits vom OVG Münster angenommen, keine Gewähr besonderer Vertraulichkeit des Berichtsempfängers voraus.

Praxisauswirkungen:

Das Urteil klärt die bisher offene Streitfrage zum Verhältnis von Gesellschaftsrecht (Bundesrecht) und Kommunalrecht (Landesrecht). Das BVerwG stärkte durch sein Urteil die Kontrolle der Vertreter der Gemeinde in den Aufsichtsräten von Aktiengesellschaften durch die Gemeinderäte und -fraktionen. Eine gesonderte Unterrichtung

einzelner Fraktionen war nicht Gegenstand des Verfahrens und ist u.E. zurückhaltend zu beurteilen. Es stellt klar, dass Kommunen und ihre Organe wie der Rat bei der Verwaltung ihrer Unternehmensbeteiligungen mehr Transparenz und Kontrolle über relevante Informationen erhalten, ohne dass die Verschwiegenheitspflichten aus dem Aktienrecht dieser Informationsfreiheit grundsätzlich entgegenstehen.

Christian Moenikes

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Senior Manager, Tax & Legal

Tel.: +49 251 77746-0

christian.moenikes@bdo-concunia.de

2.2. Sozialversicherungspflicht von Lehrkräften

Nach § 7 Abs. 1 SGB IV ist eine Beschäftigung nicht selbstständig, wenn diese nach Weisungen erfolgt und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers vorliegt. So Beschäftigte sind nach § 1 SGB VI rentenversicherungspflichtig, die Beiträge tragen Versicherte und Arbeitgeber grundsätzlich zur Hälfte. Auch selbstständig tätige Lehrer sind gemäß § 2 S. 1 Nr. 1 SGB VI rentenversicherungspflichtig, ihre Beiträge tragen sie jedoch selbst.

Das Bundessozialgericht (BSG) hatte in seiner Entscheidung vom 05.11.2024 (Az. B 12 BA 3/23 R) die Rechtsfrage zu klären, unter welchen Kriterien Lehrende selbstständig oder nicht selbstständig beschäftigt sind.

Die Volkshochschule bot im Streitfall unter anderem Seminare zur Vorbereitung auf den Realschulabschluss auf dem zweiten Bildungsweg an. Sie vereinbarte mit dem Dozenten entsprechende Kurse für die Streitjahre 2017 und 2018. Die Deutsche Rentenversicherung Bund stellte Sozialversicherungspflicht aufgrund Beschäftigung fest, was das BSG bestätigte. Denn die vereinbarten Rahmenvorgaben ermöglichten dem Dozenten kein für Selbstständigkeit sprechendes unternehmerisches Handeln mit entsprechenden Chancen und Risiken. Zwar lag nach den allgemeinen Vertragsbedingungen der Volkshochschule die methodisch-didaktische Durchführung und selbständige Gestaltung des Unterrichts bei dem Dozenten, er übermittelte regelmäßig eine Leistungseinschätzung der einzelnen Schülerinnen und Schüler an die Fachbereichsleitung und ein Weisungsrecht der Volkshochschule war ausgeschlossen. Dennoch sah das BSG kein ausreichend eigenes unternehmerisches Handeln des Dozenten. Denn die Lehrtätigkeit war von fremdbestimmten Abläufen in einem von der Volkshochschule verantworteten Konzept ohne wesentliche unternehmerische Freiheiten geprägt. Vor allem stellte die Volkshochschule die Unterrichtsräume zur Verfügung und stimmte die Unterrichtszeiten zur Sicherstellung des Kursangebotes insgesamt ab. Zudem wurde die Vergütung für tatsächlich geleistete Unterrichtsstunden nach Vorlage der Teilnehmerlisten oder für die Teilnahme an Kurskonferenzen von der Volkshochschule gezahlt.

Auch widersprach das BSG den Vorinstanzen in ihrer Auffassung, für die Zeit vor Juni 2022 habe es eine maßgebliche höchstrichterliche sogenannte Sonderrechtsprechung gegeben, wonach eine lehrende Tätigkeit als Dozent bei entsprechender Vereinbarung stets als selbständig anzusehen wäre. Es besteht insofern kein Vertrauensschutz aufgrund einer vermeintlichen Rechtsprechungsänderung. Entscheidungen über das Vorliegen sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungen beruhen entsprechend der sozialversicherungspflichtigen Statusfeststellung stets auf einer Einzelfallbeurteilung.

Hinweis:

Mit der BSG-Entscheidung hat sich die Rechtsprechung im Bereich Sozialversicherungspflicht bei Fremdleistungen verschärft. Modelle der Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber (öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen) und ihren Lehrkräften sollten überprüft und der sozialversicherungspflichtige Status im Einzelfall geklärt werden. Eine fehlerhafte Statusfeststellung kann dazu führen, dass Beiträge für nachträglich als sozialversicherungspflichtig eingestufte Beschäftigungen vom Arbeitgeber nachzuzahlen sind. Diese - aus Sicht des Arbeitgebers - nachteilige nachträgliche Belastung kann aber vermieden werden, indem Beschäftigungsverhältnisse von

vorneherein und eindeutig als abhängig ausgestaltet werden. Zur anzurathenden Klärung entsprechender Statusanfragen stehen Ihnen neben der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung auch Fachanwältinnen und Fachanwälte unseres Kooperationspartners BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH zur Verfügung.

Roland Speidel

Steuerberater, Rechtsanwalt, Director, National Office Tax & Legal

Tel.: +49 40 30293-0

roland.speidel@bdo.de

3. ÖFFENTLICHES STEUERRECHT

3.1. Erneute Verlängerung der Übergangsregelung zu Verpachtungs-BgA

Mit BMF-Schreiben vom 14. Januar 2025 (Az. IV C 2 - S 2706/00063/001/187) hat die Finanzverwaltung die Nichtbeanstandungsregelung zu Verpachtungs-BgA aus dem BMF-Schreiben vom 15. Dezember 2021 (Az. IV C 2 - S 2706/19/10008 :001) um zwei weitere Jahre bis zum 31. Dezember 2026 verlängert. Voraussetzung ist allerdings, dass bei der betroffenen juristischen Person des öffentlichen Rechts (jPöR) § 2b UStG noch keine Anwendung findet und für den betreffenden Verpachtungs-BgA bereits bis zum 31. Dezember 2024 von der Übergangsregelung Gebrauch gemacht wurde.

Hintergrund:

In der kommunalen Gestaltungspraxis werden regelmäßig - aus teils sehr unterschiedlicher Motivationslage - dauererlustige Einrichtungen wie z.B. Hallen- und Freibäder oder andere Sporteinrichtungen an privatrechtliche Gesellschaften überlassen. Zur Begründung der Unternehmerstellung der jPöR wurde mit der Betreibergesellschaft sodann eine Pacht vereinbart, die auf Ebene der jPöR die Einnahmeerzielungsabsicht und damit das Vorliegen eines Verpachtungs-BgA begründen sollte. Da die Betreibergesellschaft ebenso wie die jPöR allerdings nicht imstande ist, den Betrieb der Einrichtung kostendeckend oder gar gewinnbringend zu unterhalten, verpflichtet sich die jPöR, den aus dem Betrieb der Einrichtung entstehenden Verlust auszugleichen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied mit Urteil vom 10. Dezember 2019 (Az. I R 58/17), dass ein Betrieb gewerblicher Art (BgA) nicht vorliegt, wenn der Betriebskostenzuschuss die Pacht erheblich übersteigt, da in diesem Fall die Entgeltlichkeit fehlt. Dem schloss sich das BMF mit Schreiben vom 15. Dezember 2021 an, räumte aber gleichzeitig eine Übergangsregelung zur Anwendung desselben ein. Diese wurde nun, wie oben dargestellt, ein weiteres Mal verlängert.

Für nähere Informationen möchten wir Sie auf unseren ursprünglichen Artikel zum BMF-Schreiben vom 15. Dezember 2021 hinweisen. Diesen finden Sie unter dem folgenden Link: [Steuerrisiko bei Verpachtungs-BgA - BDO](#)

Zur Vermeidung der genannten Steuerrisiken können sich verschiedene Gestaltungsmodelle anbieten. Der Erfolg eines Vorgehens hängt jedoch nicht nur von den steuerlichen Konsequenzen ab, sondern wird auch von weiteren außersteuerlichen Faktoren beeinflusst. Daher existiert keine standardisierte Lösung. Vielmehr ist es erforderlich, im jeweiligen Einzelfall zu analysieren, welche Gestaltung unter Berücksichtigung der steuerlichen Risiken sinnvoll und zielführend ist. Gerne unterstützen wir Sie hierbei.

Christian Moenikes

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Senior Manager, Tax & Legal

Tel.: +49 251 77746-0

christian.moenikes@bdo-concunia.de

3.2. Änderungen der Mitteilungsverordnung im Überblick: Neue Regeln für die elektronische Datenübermittlung

Die Mitteilungsverordnung und ihre Änderungen zum 01.01.2025

Die Mitteilungsverordnung (MV) regelt die Übermittlung von Daten und Informationen von bestimmten Institutionen und Behörden an die Finanzbehörden, insbesondere im Hinblick auf Zahlungen und finanzielle Transaktionen, die mit bestimmten rechtlichen oder behördlichen Vorgängen verbunden sind. Sie stellt sicher, dass die Finanzbehörden schnell und zuverlässig über finanzielle Transaktionen informiert werden, die in Zusammenhang mit staatlichen oder gerichtlichen Verfahren stehen. Hauptziel der Mitteilungsverordnung ist es, Steuerbetrug zu verhindern, die ordnungsgemäße Steuerabführung zu gewährleisten und die Verwaltung zu optimieren.

Am 25. November 2024 wurde die Siebte Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung veröffentlicht. Diese Änderung trat am 01.01.2025 in Kraft und umfasst unter anderem eine deutliche Anhebung der Bagatellgrenze für Zahlungsmittelungen sowie eine Konkretisierung der zu übermittelnden Daten.

Mit der Änderung der Mitteilungsverordnung wurde außerdem eine umfassende Verpflichtung eingeführt, dass sämtliche relevanten Daten elektronisch übermittelt werden müssen. Vor dieser Änderung gab es bereits Regelungen zur Datenübermittlung, jedoch war die elektronische Übermittlung nicht in allen Fällen verpflichtend.

Im Folgenden werden vor allem die Veränderungen im Übermittlungsverfahren und die damit einhergehenden Übergangsregelungen näher beleuchtet.

Wer ist von der Mitteilungsverordnung betroffen?

Gemäß § 1 MV werden vor allem Behörden und andere öffentliche Stellen einschließlich öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten verpflichtet, den Finanzbehörden Mitteilungen in den in der Mitteilungsverordnung bestimmten Fällen zu übermitteln. Der Begriff der Behörde sowie der öffentlichen Stellen des Bundes und des Landes werden in § 6 Abs.1, Abs. 1a sowie Abs. 1b der Abgabenordnung (AO) weiter konkretisiert.

Nach § 93 a Abs. 2 S. 1 AO sind Schuldenverwaltungen, Kreditinstitute, Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des KStG, öffentliche Beteiligungsunternehmen ohne Hoheitsbefugnisse, Berufskammern und Versicherungsunternehmen von der Mitteilungspflicht ausgenommen. Dies gilt allerdings gemäß § 93 a Abs. 2 S. 2 AO nicht, soweit die vorgenannten Stellen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, z. B. die Verwaltung öffentlicher Subventionen und vergleichbarer Fördermaßnahmen, wahrnehmen.

Wie erfolgt die elektronische Übermittlung?

Grundsätzlich muss seit dem 01.01.2025 die Mitteilung elektronisch erfolgen, vgl. § 8 MV. Demnach sind die Mitteilungen den Finanzbehörden ab dem 01.01.2025 nach Maßgabe der AO nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz über eine amtlich bestimmte Schnittstelle elektronisch zu übermitteln, und zwar getrennt nach den jeweiligen Empfängern. Die Pflicht zur elektronischen Übermittlung gilt in allen Fällen, in denen eine Mitteilung nach dem 31.12.2024 erfolgt. Bereits im Kalenderjahr 2024 geleistete Zahlungen müssen daher elektronisch im Kalenderjahr 2025 gemeldet werden. Für das Kalenderjahr 2024 sind die Mitteilungen bis zum 02.03.2026 elektronisch zu übermitteln.

Der amtlich bestimmte Datensatz kann unter www.eSteuer.de eingesehen werden. Dabei gibt es Schnittstellen zu Elster, die für die elektronische Übermittlung genutzt werden können. Für mitteilungspflichtige Stellen mit wenigen Mitteilungen wird neben der eigentlich vorgesehenen Massendatenschnittstelle alternativ eine formularbasierte Online-Lösung bereitgestellt, sog. Kleinmelderlösung. Die Entscheidung, ob die Massendatenschnittstelle oder die alternative Übermittlungsmöglichkeit genutzt werden soll, obliegt dabei der mitteilungspflichtigen Stelle selbst. Die Formulare für die Übermittlung der Mitteilungen werden voraussichtlich Ende März 2025 in Mein ELSTER bereitgestellt.

Welche Ausnahmen gibt es?

Liegen die Voraussetzungen für die elektronische Übermittlung von Mitteilungen für die Kalenderjahre 2024 und 2025 am 02.03.2026 immer noch nicht vor, kann die zuständige oberste Finanzbehörde des Landes die Frist zur elektronischen Übermittlung der Mitteilungen auf begründeten Antrag höchstens bis zum 1. März 2027 verlängern. Weiterhin kann die zuständige oberste Finanzbehörde des Landes auf begründeten Antrag unter Vorbehalt des Widerrufs mit Wirkung für die Zukunft gestatten, Mitteilungen nach den §§ 2 bis 6 MV für die Kalenderjahre ab 2024 nach amtlich vorgeschriebenem Formular an die oberste Landesfinanzbehörde oder die von ihr bestimmte Finanzbehörde schriftlich zu übersenden, wenn eine Beschaffung der nach dem amtlich vorgeschriebenen Datensatz zwingend erforderlichen Daten auch nach Ausschöpfung aller zumutbaren Ermittlungsmöglichkeiten nicht beschaffen kann, vgl. § 8 Abs. 3 MV.

Wie wirkt sich die Einführung der elektronischen Übermittlungspflicht in der Praxis aus?

Die neu eingeführte Pflicht zur elektronischen Datenübermittlung stellt einen wichtigen Schritt in der Weiterentwicklung der digitalen Verwaltung dar. Die elektronische Übermittlung reduziert den Aufwand für Papierdokumente und manuelle Prozesse. Dies führt zu einer schnelleren Bearbeitung und einer schnelleren Verfügbarkeit der Daten für die Finanzbehörden. Nicht zuletzt werden durch die Standardisierung der elektronischen Kommunikation potenzielle Fehlerquellen, die bei der manuellen Übertragung von Daten auftreten können, verringert.

Henning Overkamp

Rechtsanwalt, Steuerberater

Geschäftsführer

Tel.: +49 251 77746 0

henning.overkamp@bdo-concunia.de

3.3. Mitteilungspflicht für TSE-Kassen seit dem 01. Januar 2025 - Auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts

Durch das „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ vom 22. Dezember 2016 wurde die Regelung des § 146a AO neu geschaffen. Hiernach müssen elektronische Aufzeichnungssysteme seit dem 1. Januar 2020 über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) verfügen. Die verbindliche Meldung der Kassensysteme muss spätestens bis zum 31. Juli 2025 bei der Finanzverwaltung erfolgen, um Bußgeldern oder gegebenenfalls einer intensiveren Prüfung durch die Finanzverwaltung zu entgehen. Soweit juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR, z. B. Gebietskörperschaften) im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) im Sinne des § 4 KStG und/oder als Unternehmer im Sinne des § 2 UStG steuerlich aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems erfassen, gelten für diese ebenfalls die Ordnungsvorschriften des § 146a AO. Auch Kommunen und andere jPdöR sollten daher die Meldung bis zum 31. Juli 2025 vornehmen.

Zielsetzung des § 146a AO

Die Verpflichtung zur Meldung von elektronischen Kassensystemen geht auf § 146a Abs. 4 AO zurück. Diese Regelung verfolgt das Ziel, steuerlich relevante Transaktionen vor Manipulationen zu schützen und eine fehlerfreie Erfassung zu gewährleisten. Während es früher möglich war, Kassendaten nachträglich zu bearbeiten oder löschen, soll durch die Einführung elektronischer Kassensysteme mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) sichergestellt werden, dass alle Transaktionen unveränderbar erfasst und lückenlos dokumentiert werden.

Welche Systeme sind durch eine TSE zu schützen?

Betroffen sind alle elektronischen Aufzeichnungssysteme, mit deren Hilfe aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge erfasst werden. Elektronische Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a Absatz 1 Satz 1 AO sind elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen. Nicht als elektronische Aufzeichnungssysteme gelten bspw. Fahrscheinautomaten und Fahrschein-drucker, Kassen- und Parkscheinautomaten der Parkraumbewirtschaftung sowie Ladepunkte für Elektro- oder Hybridfahrzeuge, Waren- und Dienstleistungsautomaten, Geldautomaten sowie Geld- und Warenspielgeräte.

Was muss die Meldung nach § 146 a Abs. 4 AO enthalten und welche Fristen gelten?

Die Meldung muss folgende Daten enthalten:

1. Name des Steuerpflichtigen
2. Steuernummer des Steuerpflichtigen
3. Art der zertifizierten elektronischen Sicherheitseinrichtung (TSE)
4. Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems (Kasse)
5. Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme
6. Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
7. Datum der Anschaffung des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
8. Datum der Außerbetriebnahme des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystem

Auch Änderungen an den Kassensystemen müssen gemeldet werden. Dazu zählt unter anderem der Erwerb neuer Kassensysteme oder die Ausmusterung bestehender Geräte, der Austausch oder die Anpassung der verwendeten TSE oder steuerlich relevante Software-Updates.

Wenn eine TSE-Kasse vor dem 01. Juli 2025 angeschafft worden ist, muss die Mitteilung bis zum 31. Juli 2025 erstattet werden. Ab dem 01. Juli 2025 angeschaffte TSE-Kassen sind innerhalb eines Monats nach der Anschaffung mitzuteilen. Für eine Außerbetriebnahme nach dem 01. Juli 2025 gilt das Gleiche. Vorher außer Betrieb genommene Kassen sind nur mitzuteilen, wenn die Anschaffung ebenfalls vor dem 01. Juli 2025 gemeldet wurde.

Eine Übermittlungsmöglichkeit besteht seit dem 01. Januar 2025 über das Programm „Mein ELSTER“ und die ERiC-Schnittstelle, wobei die Meldungen nach § 146a Abs. 4 AO getrennt für jede einzelne Betriebsstätte abzugeben sind.

Meldepflicht auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts

JPdöR unterliegen grundsätzlich den Vorgaben des § 145a AO, soweit sie im Rahmen ihrer BgA gemäß § 4 KStG und/oder als Unternehmerin im Sinne des § 2 UStG steuerlich aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle mit einem elektronischen Aufzeichnungssystem erfasst. Dies können etwa Bäderbetriebe, Veranstaltungsbetriebe oder Museen und Bildungseinrichtungen sein.

Beachtlich ist allerdings, dass bei Gebühren-Kassen, die ausschließlich im hoheitlichen Bereich eingesetzt werden, eine Pflicht zum Einsatz einer TSE nicht besteht, soweit das System nicht zur Abwicklung steuerlich aufzeichnungspflichtiger Geschäftsvorfälle verwendet wird. Es kommt daher in jedem Fall darauf an, ob eine Kasse für die Erfassung steuerlich relevanter Geschäftsvorfälle genutzt wird oder nicht.

Es empfiehlt sich daher für jPdöR eine regelmäßige und zentrale Erfassung der Kassendaten in Form eines internen Meldewesens einzurichten, um Sanktionen zu vermeiden und Fristen einhalten zu können.

Christian Moenikes

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Senior Manager, Tax & Legal

Tel.: +49 251 77746-0

christian.moenikes@bdo-concunia.de

3.4. Erweiterungen der Übermittlungspflichten der E-Bilanz

Änderungen zur E-Bilanz im Jahressteuergesetz 2024

Mit dem Jahressteuergesetz 2024, das am 02. Dezember 2024 in Kraft getreten ist, werden die Übermittlungspflichten der E-Bilanz umfassend aktualisiert und erweitert. Diese Änderungen zielen darauf ab, die Anforderungen an die elektronische Übermittlung von Bilanzdaten zu präzisieren und zu vervollständigen.

Erweiterung der Übermittlungsverpflichtungen

Eine der zentralen Neuerungen ist die Einbeziehung der unverdichteten Kontennachweise mit Kontensalden sowie des Anlagenspiegels und des zugrunde liegenden Anlagenverzeichnisses in die Übermittlungspflicht. Diese Ergänzung schließt eine bislang bestehende Lücke in der elektronischen Übermittlungspflicht und gewährleistet eine vollständige Übermittlung aller relevanten Daten an die Finanzbehörden.

Die Übermittlungsverpflichtung für den Anlagenspiegel werden mit der Gesetzesänderung ausdrücklich in § 5b Abs. 1 EStG geregelt. Darüber hinaus unterliegen nicht nur Steuerbilanzen, sondern auch alle für steuerliche Zwecke erstellten Bilanzen der Übermittlungspflicht. Ferner gehören auch der Anhang, der Lagebericht, der Prüfungsbericht sowie die Verzeichnisse gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 und § 5a Abs. 4 EStG.

Übergangsfristen für die neuen Regelungen

Die neuen Übermittlungspflichten für Kontennachweise gelten erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen. Für die zusätzlichen Übermittlungspflichten, die sich auf Anlagenspiegel, Anlagenverzeichnisse und begleitende Dokumente beziehen, ist eine spätere Übergangsfrist vorgesehen: Diese Regelungen treten erstmals für Wirtschaftsjahre in Kraft, die nach dem 31. Dezember 2027 beginnen.

Fazit

Die Änderungen im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2024 stellen einen weiteren Schritt zur Verbesserung der Transparenz und Effizienz in der elektronischen Übermittlung von Bilanzdaten für die Finanzverwaltung dar. Unternehmen und öffentliche Verwaltungen sind gut beraten, sich frühzeitig mit den neuen Anforderungen auseinanderzusetzen und entsprechende Vorbereitungen zu treffen, um den gesetzlichen Vorgaben fristgerecht nachzukommen.

Andreas Jürgens

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Geschäftsführer

Tel.: +49 251 77746 0

andreas.juergens@bdo-concunia.de

4. IN EIGENER SACHE

4.1. Ausschutzvorsitz des Fachausschusses beim Institut der Wirtschaftsprüfer

Herr WP StB Andreas Jürgens ist am 26. Februar 2025 zum Vorsitzenden des Fachausschusses für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen beim Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) gewählt worden.

4.2. Veröffentlichungen

Energiewende und Nachhaltigkeit - Auswirkungen auf die Bilanzierungspraxis in öffentlichen Verwaltungen und deren Unternehmen in „der gemeindehaushalt“, März 2025.

In der Ausgabe 3/2025 wurden ich die Auswirkungen von Nachhaltigkeit auf die Rechnungslegung öffentlicher Verwaltungen thematisiert. Der Beitrag hebt hervor, dass nachhaltige Infrastrukturinvestitionen, Umweltrisiken sowie die Relevanz von nachhaltigkeitsbezogenen Informationen, zunehmend in die kommunale Rechnungslegung integriert werden müssen. Außerdem wird der Einfluss politischer Zielsetzungen und ESG-Kriterien auf die Investitionsentscheidungen dargestellt, die eine strategische Anpassung der Haushaltsführung erfordern.

4.3. Mitarbeiter

Wir freuen uns, folgende neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begrüßen zu dürfen:

Seit dem 1. Februar 2025

- ▶ Akram Narges, Steuerassistentin - Bereich Tax & Legal

Seit dem 15. Februar 2025

- ▶ Isabell Themann, Prüferin - Bereich Audit & Assurance

Seit dem 1. März 2025

- ▶ Luisa Illerhaus, Prüfungsassistentin - Bereich Audit & Assurance

4.4. Seminare

[Steuerführerschein - Fortbildungsserie für juristische Personen des öffentlichen Rechts \("jPdöR"\) - Teil 1 - 4](#)

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Kommunales Bildungswerk e.V.

Veranstaltungsort: Onlinekurs

14.05.2025

[Steuerfachtag 2025: Aktuelle Fragestellungen und Entwicklungen des Steuerrechts der öffentlichen Hand](#)

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Kommunales Bildungswerk e.V.

Veranstaltungsort: Hybrid - Berlin

11.06.2025

[§ 2b UStG - so gelingt die Umstellung auf die neuen umsatzsteuerlichen Anforderungen für die Verwaltung inkl. Erläuterung der aktuellen BMF-Schreiben](#)

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Kommunales Bildungswerk e.V.

Veranstaltungsort: Hybrid, Berlin

16.06.2025

[Kommune als Schuldner der Umsatzsteuer](#)

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: NSI

Veranstaltungsort: Hannover

17.06.2025

[Ausweitung der Umsatzsteuerpflicht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts -Aufbauseminar-](#)

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: NSI

Veranstaltungsort: folgt

23.06. - 26.06.2025

[Besteuerung der öffentlichen Hand - Onlinekurs in 5 Teilen](#)

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: GIBT Colleg e.V. Studieninstitut

Veranstaltungsort: Online

30.06.2025

[Das Tax Compliance Management System \(TCMS\) - Workshop für Praktiker:innen zur Identifikation von steuerlichen Risiken in der Verwaltung](#)

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Kommunales Bildungswerk e.V.

Veranstaltungsort: Hybrid - Berlin

01.07.2025

[Das Tax Compliance Management System \(TCMS\) als Prüfungsgegenstand - ein Intensiv-Seminar für Rechnungsprüfer:innen und TCMS Beauftragte](#)

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Kommunales Bildungswerk e.V.

Veranstaltungsort: Hybrid - Berlin

03.07.2025

[Tax Compliance für die öffentliche Hand](#)

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: NSI

Veranstaltungsort: Hannover

08.07.2025

[Grundlagenseminar: Umsatzsteuer für Kommunen sowie anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts](#)

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Kommunales Studieninstitut Mecklenburg-Vorpommern

Veranstaltungsort: Rostock

09.07.2025

[§ 2b UStG - Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand - Praxisseminar](#)

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Kommunales Studieninstitut Mecklenburg-Vorpommern

Veranstaltungsort: Rostock

10.07.2025

[Tax Compliance für die öffentliche Hand](#)

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Kommunales Studieninstitut Mecklenburg-Vorpommern

Veranstaltungsort: Rostock

Impressum

Die Informationen in dieser Publikation haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Sie sind allerdings allgemeiner Natur und können im Laufe der Zeit naturgemäß ihre Aktualität verlieren. Demgemäß ersetzen die Informationen in unseren Publikationen keine individuelle fachliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls.

BDO übernimmt demgemäß auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf Basis der Informationen in unseren Publikationen getroffen werden, für die Aktualität der Informationen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme oder für Fehler und/oder Auslassungen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen. © BDO

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Andreas Engelhardt

Vorstand: WP StB Andrea Bruckner und RA Parwáz Rafiqpoor (Vorsitzende) WP StB Roland Schulz • WP Dr. Jens Freiberg
Sitz der Gesellschaft: Hamburg; Amtsgericht Hamburg HR B 1981

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)